



**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses
für den**



**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
"Photovoltaikanlage
Großarmschlag-Scheibenberg II"**

Die Stadt Grafenau hat für einen Bereich im Ortsteil Großarmschlag (am Umspannwerk), welcher sich wie folgt beschreibt,
im Norden

durch die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.Nrn. 313 und 312 Gemarkung Großarmschlag und das Grundstück Fl.Nr. 311 Gemarkung Großarmschlag,

im Osten durch die Gemeindeverbindungsstraße von Großarmschlag nach Schildertschlag Fl.Nr. 296 Gemarkung Großarmschlag,

im Süden durch die Grundstücke Fl.Nrn. 308, 307 und 1491 Gemarkung Großarmschlag und den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1490 Gemarkung Großarmschlag,

im Westen durch den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 312 Gemarkung Großarmschlag,

das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg II“ durchgeführt.

Der Rat der Stadt Grafenau hat am 21.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg II" in der Fassung vom 18.06.2024 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Grafenau (Bauverwaltung, Zimmer-Nrn. 227 oder 226) während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können diese Unterlagen auf der Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <https://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bebauungsplaene> abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Grafenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Grafenau, 26.11.2025
STADT GRAFENAU



Mayer
1. Bürgermeister